

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Regionalentwicklung in Sachsen-Anhalt

Erl. des MID vom 20. Juni 2024– 26-20333-2

Bezug:

RdErl. des MLV vom 18. April 2012 (MBI. LSA S. 346), zuletzt geändert durch RdErl. vom 4. Januar 2016 (MBI. LSA S. 29)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBI. LSA S. 310, in der jeweils geltenden Fassung), sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. Mai 2023, MBI. LSA S. 198, in der jeweils geltenden Fassung),
- c) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBI. LSA S. 510, in der jeweils geltenden Fassung),
- d) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung der Regionalentwicklung.

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, Vorhaben der Regionalentwicklung im Land Sachsen-Anhalt zu unterstützen. Durch die Unterstützung können aktuelle Entwicklungen und Themenfelder auf kommunaler und regionaler Ebene gezielt aufgegriffen werden, um eine zukunftsfähige Entwicklung der Regionen im Land Sachsen-Anhalt zu ermöglichen.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Vorhaben zur regionalen Entwicklung, die die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilträumlicher Entwicklungen (interkommunale Zusammenarbeit) im Sinne von § 14 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), unterstützen.

Die förderfähigen Maßnahmen umfassen:

- a) die Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte und der Zusammenarbeit von Kommunen, insbesondere
 - aa) die Analyse und Konzepterstellung,
 - bb) Modellvorhaben der Raumordnung, die den überregionalen Kooperations-, Handlungs- und Entwicklungsprozess besonders beispielhaft fördern,
 - cc) Vorhaben zur nachhaltigen Raumnutzung im Zusammenhang mit der Entwicklung und Gestaltung von gewachsenen und neu gestalteten Kulturlandschaften, insbesondere Kulturlandschaftskonzepten,
 - dd) Standortuntersuchungen, Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, insbesondere zur Nutzung von Flächenpotentialen oder Einzelhandelskonzepten,
 - ee) Anpassungskonzepte regionaler technischer Infrastruktur, insbesondere Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung und gesamtäumliche Konzepte für Photovoltaik,
 - dd) den Aufbau und die Stabilisierung eines regionaltypisch ausgeprägten Tourismus im Zusammenhang mit Naherholung, Naturerlebnis, Kultur, Bildung oder Sozialfürsorge,
 - ee) Regionales Standortmarketing,
- b) Vorhaben zur Darstellung, Bündelung, Kombination und Nutzung raumbezogener Informationen, insbesondere
 - aa) die Anpassung von Bestandsplanungsunterlagen und -daten,
 - bb) die kommunale Datenerhebung, -aufbereitung zur Übertragung an das Landesbrachflächenkataster.

2.2 Weiter werden folgende Leistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungsplänen gefördert:

- a) die Standortvorbereitung und -sicherung von Gewerbe und Industrie einschließlich dazugehöriger Infrastruktur,
- b) der Einsatz erneuerbarer Energien, Natur- und Umweltschutz,
- c) die Anpassung an den demographischen Wandel,
- d) die Berücksichtigung der geänderten Gebietsstrukturen.

Die Vermeidung und der Abbau von Barrieren ist bei allen Vorhaben gemäß den §§ 4 und 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 584) zu gewährleisten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) die Landkreise, kreisfreien Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kommunale Zweckverbände,

- b) Verbände und Vereine,
- c) gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- d) staatlich anerkannte Glaubens- oder Religionsgemeinschaften,
- e) öffentlich-rechtliche und gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen oder
- f) öffentliche Unternehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Land Sachsen-Anhalt haben und das Vorhaben auch im Land Sachsen-Anhalt durchführen. Sofern ein Antragsteller seinen Sitz außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt hat, müssen die auf der Grundlage dieser Richtlinien durchgeführten Projekte direkt und unmittelbar dem Land Sachsen-Anhalt zugutekommen.

Projekte der Regionalentwicklung und Modellvorhaben des Bundes können auch länderübergreifend angelegt sein. Anfallende Kosten sind hierbei anteilig von dem zuständigen Land oder der Kommune zu tragen.

Soweit es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe, gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt. Dabei sind zusätzlich und vorrangig die in der **Anlage** aufgeführten (De-minimis-spezifischen) Festlegungen einzuhalten.

Bei Beantragung von De-minimis-Beihilfen können Zuwendungen im Rahmen der Verordnung 2023/2831 unter Berücksichtigung bereits in Anspruch genommener Beihilfen gewährt werden. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die Höhe und das Jahr der Inanspruchnahme von Beihilfen für das laufende und die zwei vorangegangenen Steuerjahre gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Bei der Festsetzung der Höhe der Förderung ist die erfolgte Inanspruchnahme zu berücksichtigen.

Die Zweckbindungsfrist wird auf fünf Jahre festgesetzt.

5. Art, Umfang, Höhe und Auszahlung der Zuwendung

Gefördert wird im Wege der Anteilfinanzierung als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle unmittelbar mit den Vorhaben im Zusammenhang stehenden Ausgaben, außer Personalkosten für Stammpersonal.

Bei Zuwendungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 wird eine Zuwendung in Höhe von höchstens 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100 000 Euro gewährt.

Die im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungsbeträge werden auf Antrag ausgezahlt. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert und ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt wird.

Der Landesrechnungshof sowie die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Kumulierung mit anderen Zuwendungen ist zulässig, sofern der Gesamtfördersatz 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

Gemäß Nummer 10.1 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses ist eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen oder von der antragstellenden Kommune vorzulegen, bevor eine Förderung zugesagt oder bewilligt werden kann. Die kommunalaufsichtliche Stellungnahme bewertet die Realisierbarkeit der geplanten Investitionsmaßnahme unter Berücksichtigung der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Tragbarkeit eventueller Folgekosten.

Nach Nummer 10.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses kann den Kommunen in Haushaltskonsolidierung auf Antrag eine Herabsetzung ihres Eigenanteils gestattet werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO (gegebenenfalls die VV-Gk), soweit nicht in diesem Erl. Abweichungen zugelassen worden sind.

Bewilligungsbehörde und subventionsverwaltende Stelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind zweifach (nur Antrag und Projektbeschreibung) und schriftlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg zu stellen.

Anträge sind bis zum 31. März eines Jahres zu stellen. Bei der Verfügbarkeit von ausreichend Haushaltsmitteln können Anträge bis zum 30. September des Jahres für eine zweite Bewilligungsperiode gestellt werden. Hierzu erfolgt rechtzeitig eine entsprechende Bekanntmachung.

Es handelt sich um Maßnahmen, an deren Finanzierung sich Dritte beteiligen. Die Antragsvordrucke sind im Internet unter der Adresse www.ib-sachsen-anhalt.de abrufbar.

7.1 Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung,
- b) bei Vereinen, Verbänden und juristischen Personen des Privatrechts ein aktueller, vollständiger Registerauszug (Vereinsregister, Handelsregister oder ähnliches),
- c) Kostenangebote,
- d) Nachweis der Eigenmittel (Bestätigung der zuständigen Kommunalaufsicht oder Bankbestätigung),
- e) Nachweis der eingesetzten Drittmittel,
- f) Durchführungsbeschluss über die beantragte Maßnahme,
- g) bei weiteren Förderungen Förderbescheide oder Verträge in Kopie (soweit bereits vorliegend),
- h) bei länderübergreifenden Maßnahmen die Kooperationsvereinbarung mit dem Nachbarland einschließlich der Kostenaufteilung,

- i) bei Baumaßnahmen zusätzlich die Baugenehmigung oder Erklärung zur Baugenehmigungsfreiheit und
- j) Eigentumsnachweise oder Vorlage eines langfristigen Mietvertrages.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

Für die Entscheidung über die Anträge sind die Inhalte der Vorhaben sowie die Vorlage eines vollständigen Antrages bei der Bewilligungsbehörde maßgebend.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde bewilligt auf der Grundlage der Förderentscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde die Zuwendungen oder lehnt die Anträge ab. Die Vorhaben gemäß Nummer 2.1 müssen nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides innerhalb von sechs Monaten begonnen worden und spätestens 18 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein. Die Vorhaben gemäß Nummer 2.2 müssen nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides innerhalb von sechs Monaten begonnen worden und spätestens 24 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein. In Einzelfällen ist eine Verlängerung des Vorhabenabschlusses in Absprache möglich.

Erfolgt der Vorhabenbeginn oder der Abschluss des Vorhabens nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten, kann der Zuwendungsbescheid allein aus diesem Grund widerrufen werden.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens den Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.

Auf Antrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Bewilligungsbehörde abweichende Bestimmungen zu den zeitlichen Begrenzungen treffen.

7.3 Abschluss des Vorhabens

Nach Abschluss des Vorhabens sind die Ergebnisse in Form einer Dokumentation an das für Landesentwicklungsplanung zuständige Ministerium oder an den im Zuwendungsbescheid aufgeführten Verantwortlichen zu übermitteln. Die Übermittlung von Planunterlagen ist nur im X-Planungsformat zulässig.

7.4 Hinweise zur Antragseinreichung

Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien eingereicht wurden, werden nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen entschieden. Des Weiteren gelten für die fortlaufende Bearbeitung dieser Anträge diese Regelungen.

Alle nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien eingereichten Anträge werden nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen entschieden.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem

Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An

die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

De-minimis spezifische Festlegungen

Soweit die Förderung nach diesen Richtlinien als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in diesen Richtlinien benannten Verordnung (EU) 2023/2831 erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinien an bis längstens zum 30. Juni 2031.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind;
- b) Beihilfen für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, sofern der Beihilfebetrug auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- d) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - bb) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an Primärerzeuger weitergegeben wird;

- e) Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten im Zusammenhang stehen;
- f) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren und Dienstleistungen Vorrang vor eingeführten Waren und Dienstleistungen erhalten.

Ist ein Unternehmen sowohl in einem der in Absatz 1 Buchst. a, b, c oder d genannten Bereiche als auch in einem oder mehreren anderen Bereichen im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2023/2831 tätig oder übt andere Tätigkeiten im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2023/2831 aus, so gilt die Verordnung (EU) 2023/2831 für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder der Buchführung sicherstellt, dass die Tätigkeiten in den von der Verordnung (EU) 2023/2831 ausgenommenen Bereichen nicht durch im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/2831 gewährte De-minimis-Beihilfen unterstützt werden.

3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“: die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/560 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 11);
- b) „landwirtschaftliche Primärproduktion“: die Erzeugung von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern;

- c) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen in einem landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- d) „Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“: das Lagern, Feilhalten oder Anbieten zum Verkauf, die Abgabe oder jede andere Form des Inverkehrbringens eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses, ausgenommen der Erstverkauf durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter und jede Tätigkeit, die ein Erzeugnis für diesen Erstverkauf vorbereitet; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn er in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt;
- e) „Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“: die Erzeugnisse gemäß Artikel 5 Buchst. a und b der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013;
- f) „Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen“: sämtliche Schritte im Zusammenhang mit dem Fang, der Aufzucht oder der Haltung von Wasserorganismen, sowie Tätigkeiten im Betrieb oder an Bord, die zur Vorbereitung eines Tieres oder einer Pflanze für den Erstverkauf erforderlich sind, einschließlich Zerlegen, Filetieren oder Einfrieren sowie Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeiter;
- g) „Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur“: sämtliche Schritte, einschließlich Behandlung, Bearbeitung und Umwandlung, die nach der Anlandung oder im Fall von Aquakultur der Ernte vorgenommen werden und deren Ergebnis ein Verarbeitungserzeugnis ist, sowie der Vertrieb des Erzeugnisses;
- h) „Finanzintermediär“: Finanzinstitute, die einen Erwerbszweck verfolgen, ungeachtet ihrer Form und Eigentumsverhältnisse; öffentliche Förderbanken oder -institute sind dieser Definition nicht zuzuordnen, wenn sie als Bewilligungsbehörden tätig sind und keine Quersubventionierung der auf eigenes Risiko und eigene Rechnung ausgeübten Tätigkeiten erfolgt;
- i) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
- cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus;

auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der Beziehungen gemäß den Doppelbuchstaben aa bis dd stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro nicht übersteigen. Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird. Der Höchstbetrag gilt für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird.

Wenn der vorgenannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung einer neuen De-minimis-Beihilfe überschritten würde, dürfen diese Richtlinien für diese neue De-minimis-Beihilfe nicht in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen.

In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

6. Kumulierung

Nach diesen Richtlinien gewährte De-minimis-Beihilfen dürfen mit nach der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023) gewährten De-minimis-Beihilfen kumuliert werden. De-minimis-Beihilfen nach diesen Richtlinien dürfen bis zu dem in Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Höchstbetrag mit De-minimis-Beihilfen nach anderen De-minimis-Verordnungen kumuliert werden.

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit

anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

7. Besonderes Verfahren

Die gewährte De-minimis-Beihilfe wird, unter Angabe des Beihilfeempfängers, des Beihilfebetrages, des Tages der Gewährung, der Bewilligungsbehörde, des Beihilfeinstrumentes und des betroffenen Wirtschaftszweiges auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union („NACE-Klassifikation“), innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe in einem zentralen Register, welches für die Öffentlichkeit zugänglich ist, erfasst.

Die Bewilligungsbehörde gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass dadurch der Betrag der dem betreffenden Unternehmen insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen den in Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Höchstbetrag nicht übersteigt und sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 erfüllt sind.

8. Übergangsbestimmungen

Solange das Zentralregister noch nicht eingerichtet ist oder noch keinen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, hat das betreffende Unternehmen vor Gewährung der Beihilfe seinerseits schriftlich oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den letzten drei Jahren erhalten hat. Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt die Bewilligungsbehörde dem Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

9. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsbehörde sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2831 erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die

Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde.

Die Bewilligungsbehörde übermittelt über das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das für das Beihilfenrecht zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von 20 Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Verordnung (EU) 2023/2831 eingehalten wurde.